

SATZUNG
der Universitätsvertretung der
Hochschülerschaft an der Universität Mozarteum Salzburg

Die in dieser Satzung verwendeten Formulierungen betreffen stets den weiblichen und männlichen Personenkreis gleichermaßen. Die verwendeten männlichen Formen werden ausschließlich aufgrund der besseren Leserlichkeit verwendet.

Die Universitätsvertretung (UV) der Hochschülerschaft an der Universität Mozarteum Salzburg beschließt gemäß § 13 Abs. 2 des Hochschülerschaftsgesetzes (HSG) 1998 in der Fassung (idF) BGBl I 1/2005 nachstehende Satzung:

§ 1
Organe

An der Hochschülerschaft „Mozarteum“ sind folgende Organe eingerichtet:

- a. die Universitätsvertretung
- b. die Wahlkommission

§ 2
Die Universitätsvertretung

(1) Die Universitätsvertretung ist das demokratische Willensbildungsorgan der Hochschülerschaft an der Universität Mozarteum Salzburg und hat die ihm durch das Hochschülerschaftsgesetz übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

(2) Die UV bestimmt die Richtlinien der Arbeit der Vorsitzenden. Die UV hat die Tätigkeit der Vorsitzenden und der Referenten kontinuierlich zu überwachen.

(3) Die Funktion als Mandatar der UV ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz des ihnen aus ihrer Tätigkeit erwachsenden Aufwandes.

(4) Die Zahl der Mandatare der UV ist im Sinne des § 13 Abs. 1 HSG 1998 idF BGBl I 1/2005 auf neun festgesetzt.

(5) Zu einzelnen Aufgabengebieten kann die UV Arbeitsgruppen ohne Entscheidungsvollmacht oder Ausschüsse mit Entscheidungsvollmacht einrichten.

§ 3
Sitzungen

(1) Die UV fasst ihre Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom beauftragten Stellvertreter einzuberufen sind.

(2) Die Sitzungen der UV sind nicht öffentlich.

§ 4

Einberufung

(1) Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein beauftragter Stellvertreter haben wenigstens zweimal in jedem Semester Sitzungen einzuberufen. Zwischen zwei ordentlichen Sitzungen haben zumindest zwei Wochen zu verstreichen.

(2) Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein beauftragter Stellvertreter haben eine UV-Sitzung ferner einzuberufen, wenn dies wenigstens zwei Mandatäre schriftlich unter Angabe der vorzuschlagenden Tagesordnungspunkte und der dazugehörigen Anträge verlangen (Außerordentliche UV-Sitzung). Eine solche Sitzung muss binnen drei Tagen nach Antragstellung einberufen werden und hat spätestens sieben Tage nach Zustellung der Einladung stattzufinden.

(3) Unterlässt der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung einer außerordentlichen Sitzung, so sind die Antragsteller berechtigt, nach Ablauf der Einberufungsfrist selbst eine außerordentliche Sitzung der UV einzuberufen.

§ 5

Einladung

(1) Die Einladungen zur UV-Sitzung sind an alle Mitglieder der UV mindestens 7 Tage vor der Sitzung per Post und soweit möglich per e-Mail abzusenden. Sie haben Zeit, Ort und Tagesordnung der UV-Sitzung, sowie allfällige eingeladene Sachverständige (laut § 7 Abs. 3) anzugeben.

(2) Die Einladungen für außerordentliche UV-Sitzungen sind mindestens 3 Tage vor dieser Sitzung unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung mit rekommandiertem Schreiben und soweit möglich per e-Mail den Mitgliedern zuzustellen. Auf die Rekommandierung der Einladung kann mit schriftlichem Einverständnis des antragstellenden Mandatars der UV verzichtet werden.

§ 6

Tagesordnung

(1) Der Tagesordnungsvorschlag wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem beauftragten Stellvertreter unter Berücksichtigung der anhängigen Fragen und Probleme festgesetzt.

(2) Jede Tagesordnung einer UV-Sitzung hat die nachstehenden Punkte zu enthalten:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Tagesordnung, Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
- b) Bericht des Vorsitzenden
- c) Berichte der Referenten
- d) Dringlichkeitsanträge
- e) Allfälliges

(3) Ein Dringlichkeitsantrag wird in der betreffenden Sitzung behandelt, wenn die Mehrheit der Mandatare sich dafür ausspricht. Andernfalls wird der Dringlichkeitsantrag automatisch in die Tagesordnung der nächsten UV-Sitzung als Tagesordnungspunkt aufgenommen.

(4) Jeder Mandatar kann bis 14 Tage vor der Sitzung dem Vorsitzenden einen schriftlichen Antrag übermitteln, welcher dann als Tagesordnungspunkt zu behandeln ist.

§ 7

Sitzungsteilnahme

(1) Die Mitglieder sind für die Wahrnehmung ihres Mandates bei den Sitzungen selbst verantwortlich. Im Fall der Verhinderung hat ein Mandatar einen Vertreter aus der Liste der nominierten Ersatzmitglieder mit der Sitzungsteilnahme zu beauftragen.

(2) Die Teilnahme von Referenten der Hochschülerschaft an der Universität Mozarteum Salzburg zur Beratung ist grundsätzlich gestattet und erwünscht. Im Falle der persönlichen Befangenheit haben Referenten die Sitzung für die Dauer der Verhandlung über diesen Gegenstand den Sitzungssaal zu verlassen.

(3) Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen sachverständige Personen zur Beratung einladen, wenn dagegen aus dem Kreis der Mandatare keine Bedenken geäußert werden.

(4) Zu einem Beschluss der UV ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(5) Ist die UV bei Sitzungsbeginn nicht beschlussfähig, so hat der Vorsitzende mindestens 15 Minuten zu warten, ehe er die Sitzung mangels Beschlussfähigkeit beenden darf.

§ 8

Befangenheit

(1) Ein Mitglied gilt als befangen, wenn eine Angelegenheit behandelt wird, die seine persönlichen Verhältnisse oder die eines seiner nahen Angehörigen betrifft. Im Zweifel entscheidet die UV auf Antrag.

(2) Das befangene Mitglied hat für die Dauer der Verhandlung über diesen Gegenstand den Sitzungssaal zu verlassen.

§ 9

Vorsitz

(1) Die UV wählt für die Funktionsperiode aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende.

(2) Sind bei einer UV-Sitzung weder der Vorsitzende noch seine Stellvertreter anwesend, so übernimmt das an Studienjahren jeweils älteste, bei gleichem Studienalter das an

Lebensjahren ältere Mitglied der UV bis zum Erscheinen des Vorsitzenden bzw. eines Stellvertreters den Vorsitz.

(3) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er erteilt das Wort und bringt die Anträge zur Abstimmung.

§ 10 **Sitzungsablauf**

(1) Die Sitzung beginnt mit der ordnungsgemäßen Einladung und der Feststellung der Beschlussfähigkeit.

(2) Zur Gewährleistung des satzungsgemäßen Ablaufs der Sitzung stehen dem Vorsitzenden folgende Mittel zur Verfügung:

- a) der Verweis zur Sache
- b) die Erteilung eines Ordnungsrufes
- c) die Entziehung des Wortes: Dies kann für den betreffenden Tagesordnungspunkt erfolgen, wenn die Maßnahmen gemäß § 10 Abs. 2a und b für den satzungsgemäßen Ablauf der Sitzung nicht ausreichend waren.
- d) Unterbrechung der Sitzung

§ 11 **Debatte**

(1) Der Antragsteller des Tagesordnungspunktes erhält das Wort am Anfang der Debatte, die übrigen Redner in der Reihenfolge, in der sie sich zu Wort gemeldet haben.

(2) Die Reihenfolge der vorgemerkten Redner wird unterbrochen, wenn jemand das Wort

- a) zur Satzung
- b) zur Berichtigung verlangt.

(3) Wer zur Satzung das Wort verlangt, d.h. auf einen satzungswidrigen Verlauf der Sitzung aufmerksam machen will, erhält sofort das Wort.

(4) Wer zur Berichtigung das Wort verlangt, d.h. um einen Tatsachenirrtum zu berichtigen, erhält es, wenn der jeweilige Redner ausgesprochen hat.

(5) Die Verhandlungen über einen Antrag und einen Tagesordnungspunkt werden unterbrochen, wenn ein Mitglied den Antrag stellt auf:

- a) Vertagung der Angelegenheit
- b) Schluss der Rednerliste
- c) Schluss der Debatte zu einem Antrag
- d) Schluss der Debatte zu einem Tagesordnungspunkt

(6) Zu all diesen Anträgen erhält nur noch ein Contra-Redner das Wort, sodann gelangen sie zur Abstimmung.

(7) Der Antrag auf Schluss der Debatte kann nicht mehr zurückgezogen werden; wird er angenommen, so ist ohne Verzug über den Antrag oder über die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Anträge abzustimmen.

(8) Wird ein Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes angenommen, erhält zu der betreffenden Angelegenheit niemand mehr das Wort.

(9) Bei Anträgen unterscheidet man:

- a) Hauptanträge
- b) Zusatzanträge
- c) Gegenanträge

(10) Hauptantrag ist der zuerst gestellte Antrag; Zusatzantrag ist ein Antrag, der den Hauptantrag erweitert oder beschränkt; Gegenantrag ist ein vom Hauptantrag wesentlich verschiedener, mit ihm nicht zu vereinbarender Antrag.

(11) Bei Vorlage mehrerer Anträge ist bei der Abstimmung wie folgt vorzugehen:

- a) der Hauptantrag ist vor dem Zusatzantrag, der Gegenantrag vor dem Hauptantrag abzustimmen. Durch Annahme des Gegenantrages ist der Hauptantrag gefallen. Bei Ablehnung des Gegenantrages ist jedoch über den Hauptantrag abzustimmen.
- b) Die Reihung der Anträge wird vom Vorsitzenden vorgenommen, der im Zweifelsfall auch über die Reihenfolge der Abstimmung entscheidet. Bei Konkurrenz mehrerer Zusatz- bzw. Gegenanträge kommt der allgemeinere Zusatzantrag vor dem engeren, der schärfere Gegenantrag vor dem milderen zur Abstimmung.
- c) Bei Wahlen ist über jeden Antrag getrennt abzustimmen.

§ 12

Redezeit

Jedes Mitglied der Universitätsvertretung erhält pro Wortmeldung 10 Minuten Redezeit. Diese Einschränkung gilt nicht für Berichte.

§ 13

Abstimmungsgrundsätze

(1) Zur Annahme eines Antrages ist, sofern im Hochschülerschaftsgesetz nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Eine Stimme ist nicht gültig, wenn sie von einer nicht stimmberechtigten Person oder nach Schluss der Abstimmung abgegeben wurde.

(4) Auf Verlangen eines Mandatars ist eine geheime schriftliche Abstimmung durchzuführen. Die Mandatäre werden namentlich aufgerufen und haben den Stimmzettel

in die gemeinsame Urne zu legen. Wer beim Aufruf seines Namens nicht abstimmt, darf nachträglich keinen Stimmzettel mehr abgeben, bzw. nicht mehr abstimmen. Wahlen werden schriftlich und geheim abgestimmt. Eine nicht identifizierbare Stimme bei der Abstimmung ist als ungültig zu qualifizieren. Bei Ungültigkeit des Wahlausganges ist die geheime schriftliche Abstimmung zu wiederholen.

(5) Der Vorsitzende hat eine namentliche Abstimmung anzuordnen, sofern ihm das Ergebnis einer Abstimmung zweifelhaft erscheint. Er muss dies tun, wenn dies von zumindest einem Mandatar verlangt wird. Wenn gleichzeitig eine geheime Abstimmung verlangt wird, ist diese durchzuführen.

§ 14

Protokolle

(1) Über die Sitzungen der UV sind Protokolle zu führen, die den Ort und die Zeit der Sitzung, die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die gestellten Anträge, den Diskussionsverlauf in wesentlichen Belangen, die Art der Beschlussfassung, das Ergebnis der Abstimmungen sowie die gefassten Beschlüsse zu enthalten haben und vom Vorsitzenden zu zeichnen sind.

(2) Alle bei einer UV-Sitzung anwesenden Mandatare und Referenten haben das Recht, eigene Erklärungen, gegebenenfalls auch nach Beschlussfassung, zu Protokoll zu geben.

(3) Das Protokoll ist jedem Mitglied der UV mit der Einladung zur nächsten UV-Sitzung in Abschrift zuzustellen.

(4) Bei der einer außerordentlichen Sitzung folgenden ordentlichen UV-Sitzung ist jedenfalls ein Beschlussprotokoll der außerordentlichen UV-Sitzung zu genehmigen.

§ 15

Der Vorsitzende

(1) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein von ihm beauftragter Stellvertreter, vertritt die Hochschülerschaft an der Universität Mozarteum Salzburg nach außen. Ihm obliegt die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der UV und die Erledigung der laufenden Geschäfte. Alle Organe, Referenten, Angestellten und Mitarbeiter der Hochschülerschaft an der Universität Mozarteum Salzburg sind an die im Rahmen der Beschlüsse der UV erfolgten Weisungen des Vorsitzenden gebunden.

(2) Der Vorsitzende ist für die Hochschülerschaft verhandlungs- und zeichnungsberechtigt. Er führt das Dienstsiegel. Bei Rücktritt oder Abwahl des Vorsitzenden führt der erste stellvertretende Vorsitzende bis zur Neuwahl des Vorsitzenden die Geschäfte.

(3) Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung aller Verwaltungseinrichtungen und die Koordination der Tätigkeit aller Organe der UV der Hochschülerschaft an der Universität Mozarteum Salzburg. Insbesondere obliegen ihm die Erlassung einheitlicher Dienst- und Gebarungsordnungen sowie die Zuteilung von Räumlichkeiten für den Geschäftsbetrieb.

(4) Die Einstellung von Angestellten und die Zuteilung ehrenamtlicher Mitarbeiter zu den Referenten erfolgt durch den Vorsitzenden. Er schlägt die Referenten der UV zur Bestellung vor. Der Vorsitzende ist befugt, Referenten, die ihr Referat vernachlässigen oder auftragswidrig handeln, einstweilen von ihrem Dienst zu suspendieren und die Angelegenheit zur Entscheidung der UV vorzulegen.

(5) Die Verantwortlichkeit des Vorsitzenden erlischt mit dem Ablauf der Funktionsperiode bzw. mit dem Tag seines Rücktrittes oder seiner Abwahl.

(6) Die Wiederwahl des Vorsitzenden ist unbeschränkt möglich.

§ 16

Organisation der Verwaltung - Referate

(1) Zur Erledigung der gesetzlichen Aufgaben der Hochschülerschaft sind Referate laut § 27 Abs. 2, HSG 1998 idF BGBl I 1/2005 jedenfalls für nachstehende Angelegenheiten bei der Hochschülerschaft an der Universität Mozarteum Salzburg eingerichtet:

- a) für Finanz-, Wirtschafts- und Vermögensangelegenheiten - "Wirtschaftsreferat"
- b) für Sozialpolitik - "Sozialreferat"
- c) für Bildungspolitik - "BiPol-Referat"

Zusätzlich sind für weitere Angelegenheiten folgende Referate eingerichtet:

- d) für die Beratung ausländischer Studierender – „AusländerInnenreferat“
- e) für die Gewährleistung eines kontinuierlichen Informationsflusses und die Übernahme bestimmter Aufgaben von den Vorsitzenden – „Koordinationsreferat“
- f) für die Beratung in Rechtsfragen – „Rechtsreferat“
- g) für die Herausgabe der Studierendenzzeitung „blatt“ – „Pressereferat“
- h) für die Förderung der künstlerischen Arbeit der Studierenden an der Universität Mozarteum Salzburg, insbesondere zur Organisation von Veranstaltungen und den Betrieb der Galerie „Das Zimmer“ – „Kulturreferat“
- i) bis Juli 2006 für die Durchführung von Auftritten Studierender zum Mozartjahr 2006 im Rahmen des Projektes „Mozart Ante Portas“
„Referat Sonderprojekt Mozart Ante Portas 2006“

(2) Die Referate stehen unter der Leitung von Referenten, die vom Vorsitzenden aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung der UV zur Bestellung vorgeschlagen werden. Bis zur Beschlussfassung der UV über die Referentenbestellung können vom Vorsitzenden entsprechend qualifizierte Personen mit der Leitung der Referate oder mit der Wahrnehmung der Verwaltungsangelegenheiten der Hochschülerschaft vorläufig betraut werden. Diese vorläufige Betrauung darf sich nicht über einen längeren Zeitraum als drei Monate erstrecken. Der Referent für Finanz-, Wirtschafts- und Vermögensangelegenheiten kann über einen Zeitraum von vier Monaten vorläufig betraut werden.

(3) Die Referenten haben bei der Gestaltung ihrer Arbeit die Richtlinien, die sie vom Vorsitzenden erhalten haben, im Sinne der Beschlüsse der UV einzuhalten.

(4) Die Referenten haben dem Vorsitzenden zumindest monatlich einmal mündlich Bericht zu erstatten. Wenigstens einmal im Studienjahr hat jeder Referent der UV einen schriftlichen Bericht und einen Arbeitsplan für das kommende Jahr vorzulegen.

(5) Die Verantwortlichkeit der Referenten beginnt mit der Wahl durch die UV und endet mit dem Ablauf der Funktionsperiode oder dem Tag des Rücktritts bzw. der Enthebung.

(6) Treten Referenten im Namen der Hochschülerschaft mit anderen Personen in Verhandlung, so haben sie dem Vorsitzenden der Hochschülerschaft hierüber unverzüglich zu berichten.

§ 17

Kontrollrecht der Mandatäre

(1) Die Mandatäre sind berechtigt, bei Sitzungen der UV und während der Dienststunden vom Vorsitzenden Auskünfte über alle die Hochschülerschaft an der Universität Mozarteum Salzburg betreffenden Angelegenheiten zu verlangen.

(2) Ist eine sofortige mündliche Auskunftserteilung nicht möglich, so haben der Vorsitzende oder die Referenten die Auskunft binnen zwei Wochen auf schriftlichem Wege zu erteilen.

(3) Die Mandatäre der UV sind berechtigt, in die schriftlichen Unterlagen der Hochschülerschaft Einsicht zu nehmen und Abschriften hievon anzufertigen. Die Einsichtnahme ist auf die Dienststunden beschränkt.

§18

Entsendung von Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertretern

(1) Die laut HSG 1998 idF BGBl I 1/2005 von der UV in die Kollegialorgane gemäß § 25 Abs. 8 Z 1 bis 3 des Universitätsgesetzes 2002 zu entsendenden Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter werden vom Koordinationsreferat nach Rücksprache mit der oder dem Vorsitzenden entsendet. Die Entsendungen gehen in schriftlicher Form und mit der Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder einer oder eines von ihm beauftragten stellvertretenden Vorsitzenden an den Vorsitzenden des Senats.

§ 19

Änderung und Inkrafttreten der Satzung

(1) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung sind mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen möglich. Die Änderung oder Ergänzung der Satzung kann nur auf einer Sitzung der UV vorgenommen werden, für die diese als eigener Tagesordnungspunkt zusammen mit der vorgeschlagenen Änderung oder Ergänzung zumindest zwei Wochen vor der Sitzung bekanntgegeben wurde.